

Allgemeine Vermietungsbedingungen zum Liegeplatzvertrag

§ 1 - Mietgegenstand

Die Nutzung des Liegeplatzes mit einem anderen als dem im Vertrag bezeichneten Boot bzw. die Übertragung des Mietvertrages auf ein anderes Boot des Mieters ist nicht möglich. Der Mieter verpflichtet sich, jede Änderung des vorgenannten Bootes unverzüglich dem Vermieter zu melden.

§ 2 - Mietpreis

Nicht enthalten in dem im Vertrag genannten Betrag sind die Betreuung und weitere Leistungen bezüglich des Bootes des Mieters. Es erfolgt keine Verwahrung des abgestellten Bootes.

§ 3 - Kündigung

- (1) Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
 - a) die Bestimmungen des Vertrages und / oder dieser AVB trotz Mahnung nicht eingehalten werden oder trotz Mahnung gegen die Hafensordnung verstoßen wird;
 - b) der Vermieter durch höhere Gewalt oder aufgrund von Maßnahmen der Genehmigungsbehörden an der Vermietung des Liegeplatzes ganz oder zu einem nicht unerheblichen Teil gehindert wird.
- (2) Die Kündigung gemäß Abs. 1 kann bis zum dritten Werktag zum Monatsende ausgesprochen werden.
- (3) Das Recht des Vermieters zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Frist hierzu beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (4) Liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses auf Seiten der Vermieterin vor, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung des im Voraus gezahlten und noch nicht verbrauchten Mietzinses für die jeweils laufende Saison.

§ 4 - Mietgebrauch

- (1) Der unter § 1 Abs. 1 Liegeplatzvertrag angegebene Liegeplatz wird zum Abstellen des unter § 1 Abs. 2 genannten Bootes vermietet (Land bzw. Wasser). Andere Nutzungen, insbesondere eine gewerbliche Nutzung des Liegeplatzes sind untersagt.
- (2) Der Mieter ist weder berechtigt, den Liegeplatz unterzuvermieten, noch einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritten einzuräumen.
- (3) Die Benutzung des gesamten Hafensareals hat in einer Weise zu erfolgen, in der die Umwelt nicht belastet wird. Der Mieter verpflichtet sich daher insbesondere, die polizeilichen, insbesondere die wasserschutzpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich weiterhin, die Hafensordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Die Hafensordnung ist beim Vermieter bzw. beim Hafensmeister einsehbar und in ihrer jeweils geltenden Fassung integraler

Bestandteil des Vertrages. Der Vermieter kann die Hafensordnung bei Erfordernis jederzeit ändern.

Der Mieter hat insbesondere die Erfüllung der folgenden Obliegenheiten zu gewährleisten:

- a) Boote müssen mit genügend Fender und stabilem Tauwerk gesichert werden;
 - b) Arbeiten an Booten, gleich ob zu Wasser oder an Land, dürfen nur so durchgeführt werden, dass sämtliche schädlichen Umweltveränderungen, vor allem Wasser- oder Bodenverunreinigungen, ausgeschlossen sind;
 - c) Störungen jeglicher Art gegenüber anderen Anliegern sind zu unterlassen.
- (4) Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus einer Vertragsverletzung und/oder aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung des Liegeplatzes durch ihn oder die von ihm ermächtigten Personen entstehen.
- (5) Das Hafengelände ist öffentlich zugänglich und damit der Nutzung durch jedermann im Rahmen der üblichen Gepflogenheiten unterworfen. Dies schließt die Nutzung durch Besucher des Hafens, Feriengäste (Ferienwohnungen), Gäste der gastronomischen Einrichtungen etc. ein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Auch das bzw. die jährlich stattfindenden Hafenfeste/ sonstige Veranstaltungen gehören zur üblichen Nutzung des Hafens und können zu einer Nutzungsbeeinträchtigung hinsichtlich des Liegeplatzes führen, wobei dies ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

§ 5 - Haftung

- (1) Das Fahren mit dem Boot im Hafensbereich und das Abstellen/Anlegen des Bootes auf dem Liegeplatz erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters. Die Hafenanlage ist ganzjährig zugänglich. Der Vermieter haftet daher nicht für Schäden oder Verlust des Bootes durch Sturm, Feuer, Diebstahl, Kollisionen, Untergang im Hafen, Hoch- und Niedrigwasser, Treibholz und Ähnliches, es sei denn, der Vermieter fällt bei der Schadensentstehung grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Dem Mieter wird daher empfohlen, für die genannten Fälle eine Versicherung abzuschließen.
- (2) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch sein Boot, durch ihn, seine Angehörigen oder Begleitpersonen auf dem Gelände des Hafens verursacht werden. Der Mieter verpflichtet sich bei Vertragsabschluss den Nachweis für eine bestehende Boots-Haftpflicht-Versicherung zu erbringen.
- (3) Die Haftung des Vermieters auf Schadenersatz wegen eines Mangels der Mietsache oder wegen Verzugs mit der Beseitigung eines Mangels ist ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von dem Vermieter verschuldet worden ist.
- (4) Die Haftung des Vermieters wegen Verletzung sonstiger Pflichten, unerlaubten Handlungen und positiven Vertragsverletzungen oder Verschulden beim Vertragsabschluss ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Vermieters auch bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt.

Der Vermieter haftet in dem Umfang, wie sein Verschulden im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Alle Einschränkungen der Haftung gelten nicht, soweit es um die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geht.

§ 6 - Nutzung der sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Hafens

- (1) Zum Hafen gehört eine zweigeteilte Slipanlage, die von den Dauerliegern unentgeltlich genutzt werden kann (Slipgebühr). Das Befahren der Hafensfläche ist ausschließlich zum Zweck des Bootsan- bzw. abtransports bis zur Slipbahn erlaubt. Ein Abstellen/ Parken von PKW, Trailern, etc. ist im Hafengelände nicht gestattet.
- (2) Das Hafengebäude ist mit einem modernen Sanitärtrakt (Toiletten, Fäkalien Ausguss, Duschen ...) ausgestattet, welcher den Hafennutzern/Liegeplatzinhabern zur Nutzung zur Verfügung steht. Mit Abschluss dieses Liegeplatzvertrages erwirbt der Mieter das Recht zur Nutzung dieser Anlagen.
- (3) Der oberhalb des Hafens gelegene Parkplatz kann vom Mieter zum Abstellen seines PKW mitbenutzt werden. Ein Anrecht auf einen Stellplatz wird mit diesem Vertrag ausdrücklich nicht begründet.
- (4) Für die Nutzung der zuvor genannten Anlagen muss der Mieter einen eCLIQ Nutzerschlüssel vom Vermieter zu einem Kaufpreis von 50,00 EUR erwerben. Bei Rückgabe/ Rückkauf werden dem Mieter 45,00 EUR zurückerstattet.

§ 7 - salvatorische Klausel, Vertragsbestandteile

Sollte eine Bestimmung des Liegeplatzvertrages oder dieser AVB unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll zunächst zwingend die gesetzliche Regelung, sodann eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

Görlitz, den 24.01.2024